

Änderungsmitteilung



Kreiswerke Cham
Mittelweg 15
93413 Cham

Telefon 09971/78-346 oder 78-571

Telefax 09971/78-266 oder 09971/845-108

Stadt / Markt / Gemeinde: _____

Die Änderung betrifft das Objekt:

Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Objekt-Nr.	

Eigentümer des betroffenen Objekts:

Name, Vorname des Eigentümers:	Telefon-Nr. (Bitte unbedingt angeben!)
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort

Änderung der Anschrift des Eigentümers:

Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
---------------------	-----------

Das Grundstück wird genutzt für: *) Wohnzwecke Gewerbezwecke Wohn- und Gewerbezwecke

Änderung des Eigentümers zum:

Datum des Eigentumswechsels: *)	Name, Vorname des neuen Eigentümers:	Telefon-Nr. (Bitte unbedingt angeben!)
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort

***) Muss der 1. Tag des Monats sein!**

Wie viele Personen sind im Objekt mit Haupt-/Nebenwohnsitz gemeldet: *) _____
Anzahl Personen

Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken bitte zusätzlich Anzahl der Beschäftigten angeben (incl. Geschäftsführung, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte: *) _____
Beschäftigte

An-/Abmeldung von Restmüllbehältnissen:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	60 Liter bis 6 Personen	
	80 Liter bis 8 Personen	
	120 Liter bis 12 Personen	
	240 Liter bis 24 Personen	
	770 Liter bis 77 Personen	
	1100 Liter bis 110 Personen	
	Pflichtmüllsäcke	

***) Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!**

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	60 Liter bis 6 Personen	
	80 Liter bis 8 Personen	
	120 Liter bis 12 Personen	
	240 Liter bis 24 Personen	
	770 Liter bis 77 Personen	
	1100 Liter bis 110 Personen	
	Pflichtmüllsäcke	

***) Pflichtfelder – Bitte unbedingt ausfüllen!**

www.kreiswerke-cham.de

An-/Abmeldung von Biomüllbehältnissen:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	80 Liter	
	120 Liter	

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	80 Liter	
	120 Liter	

*) *Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!*

Wichtiger Hinweis:

- Die Ausgabe bzw. Rückgabe von Biotonnen erfolgt bei den bekannten Stellen.
- Die Anzahl und das Volumen der Biotonnen, die im Rahmen der Gebühr „Restmüllbehältnis mit Biotonne“ ausgegeben werden, ergibt sich aus der Anzahl und dem Volumen der vorhandenen Restmüllbehältnisse. Es gibt:
 - a) je 60, 80 oder 120 Liter Restmüll eine 80-l-Biotonne
 - b) je 240 Liter Restmüll eine 120-l-Biotonne
 - c) je 770 Liter Restmüll max. vier 120-l-Biotonnen
 - d) je 1100 Liter Restmüll max. sechs 120-l-Biotonnen

Zusätzliches Behältervolumen für Biomüll kann bei den Kreiswerken Cham – Abfallwirtschaft – schriftlich bestellt werden. Der Behälter wird von den Kreiswerken gestellt. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig (40-l-Zusatzvolumen: 33 €/Jahr, 80-l-Biotonne: 66 €/Jahr, 120-l-Biotonne: 99,60 €/Jahr).

Bei Abmeldung:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) selbst kompostiert werden. Ausnahmen sind lediglich Fleisch- und Fischabfälle. Die Bewohner unterhalten einen ausreichend großen Komposthaufen. Der Komposthaufen und die Restmülltonne werden für Beauftragte des Landkreises Cham zu Kontrollzwecken zugänglich gehalten.

An-/Abmeldung von Papiertonnen/-säcken/-containern:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	240 Liter	
	1100 Liter	
	Papiersäcke	

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	240 Liter	
	1100 Liter	
	Papiersäcke	

*) *Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!*

Es handelt sich um ein kostenpflichtiges Eigentumpapiergefäß.

Wichtiger Hinweis:

- Die Ausgabe bzw. Rückgabe von Papiertonnen erfolgt bei den bekannten Stellen.
- Die Anzahl der kostenfreien Papiertonnen ergibt sich aus dem Gesamtvolumen der für das Grundstück gemeldeten Restmüllbehältnisse.
 - a) bis 299 Liter eine 240 Liter Papiertonne
 - b) von 300 bis 599 Liter zwei 240 Liter Papiertonnen
 - c) von 600 bis 899 Liter drei 240 Liter Papiertonnen
 - d) von 900 bis 1199 Liter vier 240 Liter Papiertonnen
 - e) ab 1100 Liter einen 1100 Liter Papiercontainer und dann wieder je 300 Liter eine 240 Liter Papiertonne

Zusätzliches Behältervolumen kann bei den Kreiswerken Cham – Abfallwirtschaft – schriftlich bestellt werden. Der Behälter ist kostenpflichtig (Kaufpreis: 240-l-Papiertonne 47,50 €, 1100-l-Papiercontainer 280,00 €) und die Entsorgung gebührenpflichtig (240-l-Papiertonne: 22,20 €/Jahr, 1100-l-Papiercontainer: 102,00 €/Jahr).

Wichtig:

Bei Abmeldungen sind die Chipcodeaufkleber bis spätestens zum Abmeldetermin von den Restmüll- und Wertstoffbehältnissen zu entfernen! Bei Wiederanmeldung eines Gefäßes dürfen Chipcodeaufkleber keinesfalls überklebt werden (Störung des Funksenders). Erforderliche Ersatzchipcodes kosten 10 €. Die Kreiswerke weisen darauf hin, dass falsche Angaben sowie die Benutzung/Bereitstellung abgemeldeter Gefäße mit Bußgeld geahndet werden können.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit die Richtigkeit der Angaben, insbesondere zum Eigentümer des Objekts.

Frei für Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Eigentümer(s) oder des Meldenden

Fertig? Bitte senden an: gebuehren.abfall@lra.landkreis-cham.de

*) *Pflichtfelder – Bitte unbedingt ausfüllen!*

Verantwortliche Behörde:	Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-350, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden in Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung im Landkreis Cham erhoben. Empfänger der Daten sind die Kreiswerke Cham, Bereich Abfallwirtschaft.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung festzusetzen
- Gebühren zu den Fälligkeitsterminen abzubuchen
- Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen an- und abzumelden
- Eigentumswechsel für anschlusspflichtige Grundstücke durchzuführen
- die Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham zu vollziehen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Cham (**Abfallwirtschaftssatzung**)
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham

verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Empfänger im LRA, externer Auftragsverarbeiter, andere Dritte:

- Kreiskasse im Landratsamt – Einzug der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung
- Fa. Q-Soft, Erfurt – Hersteller und Betreuer der entsprechenden Software
- Fa. Manntau, Nabburg – Erstellung und Betreuung des Online-Abfuhrkalenders
- Für die Abfuhr der Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen zuständigen Abfuhrunternehmen (Lober – Neunburg v. W.; Meimer – Bad Kötzting; Nemmer – Miltach und Chamland GbR - Cham

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist – i.d.R. 10 Jahre, da Kassenbelege so lange aufzubewahren sind.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Kreiswerke Cham benötigen Ihre Daten um Ihre/n

Neuanmeldung zur Abfallentsorgung - An-/Ab- und Ummeldung von Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen – Eigentumswechsel - Abmeldung von der Abfallentsorgung – Meldung eines Grundstückszusammenschlusses – Einzugsermächtigung (Sepa-Mandat) – Antrag auf Abholung von Sperrmüll
zu bearbeiten.

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage – § 7 Abs- 1 der *Abfallwirtschaftssatzung*.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgende Maßnahmen rechnen:

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung